

Änderung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Obere Schwarze Elster

Auf der Grundlage des § 61 Abs. 1 und des § 26 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.04.2019 (SächsGVBl. Seite 270), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09.02.2022 (SächsGVBl. Seite 134) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Obere Schwarze Elster am 05.06.2024 folgende Änderung der Verbandssatzung vom 01.07.2002 (SächsABl. Seite 834) in der Fassung der Änderungssatzungen vom 15.09.2003 (SächsABl. Seite 1067), 22.09.2004 (SächsABl. Seite 1180), 28.02.2005 (SächsABl. Seite 310), 20.12.2006 (SächsABl. 2007 Seite 231), 18.02.2009 (SächsABl. Seite 863), 24.03.2010 (SächsABl. Seite 685), 29.09.2010 (SächsABl. Seite 1674), 28.06.2012 (SächsABl. Seite 1175), 06.12.2013 (SächsABl. Seite 1305), 15.06.2017 (SächsABl. Seite 1507), 11.12.2018 (SächsABl. 2019 Seite 1224), 20.03.2019 (SächsABl. Seite 1226), 25.09.2019 (SächsABl. Seite 1867) und 05.06.2024 (SächsABl. Seite) beschlossen:

Artikel 1 Änderung

1.

Im § 8 Absatz 2 Satz 1 - Zusammensetzung der Verbandsversammlung - wird die Zahl „5“ hinter dem Wort „Haselbachtal:“ durch die Ziffer „4“ ersetzt.

2.

Der § 9 Absatz 1 Satz 2 - Einberufung der Verbandsversammlung - erhält folgende neue Fassung:

„Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Vertretern der Verbandsmitglieder spätestens vierzehn Kalendertage vor der Sitzung zugehen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Kamenz, den 05.06.2024

Abwasserzweckverband Obere Schwarze Elster

Roland Dantz, Vorstandsvorsitzender

Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in Verbindung mit § 47 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 SächsKomZG:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Abs. 3 Satz 2 SächsKomZG in Verbindung mit § 21 Abs. 3 SächsKomZG in Verbindung mit § 52 Abs. 2 Sätze 2 bis 5 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.